



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
1. JULI 2021					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-Nr.	1.6			
CV	ZDA	V.V.			
Ortsbeiratsaktenzeichen:					
011	/	/	/	/	/

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Mitte

Über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

24. Juni 2021

Vorlagen Nr. 21-O-01-0008

Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Mitte am 6. Mai 2021

Prüfung der 70 Watt-Lehrplatzbeleuchtung hinsichtlich Insektenschutz

Beschluss Nr. 0045

Sehr geehrter Herr Dr. Haas,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage auf Prüfung der Beleuchtung am Lehrplatz hinsichtlich Insektenschutz muss ich Ihnen leider mitteilen, dass im geltenden Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) noch keine Regelungen zur Beschränkung der Beleuchtung getroffen wurden. Es existiert auch kein anderes Bundesgesetz, das als unmittelbares Ziel eine Beschränkung von Lichtverschmutzung verfolgt. Allerdings bestehen mittelbar auch gegen Lichtverschmutzung wirkende Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Im Zuge des „Aktionsprogramms Insektenschutz“ des Bundeskabinetts fand das Thema Lichtverschmutzung als ein Handlungsfeld Einzug in den Referentenentwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Umweltministerium hat daher am 10.02.2021 den 3. Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Schwerpunkt Insektenschutz veröffentlicht.

Die geplanten Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelungen und an den Verordnungsgeber adressierte Ermächtigungsgrundlagen, u.a. zur Verminderung von Lichtverschmutzung und zur Beschränkung des Betriebs sogenannter „Skybeamer“.

In § 41a des Referentenentwurfs zum BNatSchG sind weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung durch Verbote und Genehmigungsnotwendigkeiten bei der Errichtung oder Änderung von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich und in Schutzgebieten vorgesehen.

Mir liegen aktuell keine Informationen vor, ob der Referentenentwurf zum BNatSchG noch in der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet werden wird, wie dies ursprünglich einmal vorgesehen war.

Daher bestehen derzeit aus naturschutzrechtlicher Sicht im Innenbereich keine bzw. nur sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten, auf Beleuchtungsanlagen ordnungsbehördlich einwirken zu können.

Es bleibt daher abzuwarten, ob das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes noch vor der Bundestagswahl abgeschlossen werden wird.

Die Ergebnisse neuerer Untersuchungen und zwischenzeitlich vorliegende Fachvorgaben weisen aber deutlich darauf hin, dass die Berücksichtigung insektenfreundlicher Beleuchtungsarten und -intensitäten einen maßgeblichen Beitrag zum Insektenschutz leisten können.

Städte und Kommunen sollten daher, unabhängig von Handlungsfeldern ordnungsrechtlicher Natur, ihre Möglichkeiten zur Berücksichtigung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen bei kommunalen Planungen wahrnehmen.

Um naturschutzfachliche Anforderungen an Beleuchtungsanlagen mit den sonstigen Beleuchtungsvorgaben innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen, wird das Umweltamt eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe einberufen. Über die Ergebnisse kann voraussichtlich im 4. Quartal 2021 berichtet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Kremer im Umweltamt unter der Telefon-Nr. 0611/31-4382 oder mobil unter 0170-9552412 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and flourishes, positioned below the closing text.